

Mindestlohn auch im Verein von 12,82€

www.vereinswelt.de

Gut gemeint ist nicht immer auch gut gemacht. Das zeigt sich beim Mindestlohn einmal mehr. Viele Vereine stehen vor einem Dilemma: Bezahlen sie ihre Kräfte nach dem Mindestlohn, wird es eng in der Vereinskasse. Tun sie es nicht, macht sich der Vorstand strafbar. Dabei wollen viele Vereinsmitarbeiter gar nicht mehr Geld, sie wollen sich für den Verein engagieren.

Klar – nach dem Mindestlohngesetz sind sowieso alle Personen ausgenommen, die rein ehrenamtlich arbeiten. Hier ist auch weiter die Ehrenamtszuschale das Mittel der Wahl. Auch Personen, die ausschließlich im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags bezahlt werden, sind außen vor – auch sie gelten als ehrenamtlich. Doch schon wenn der Übungsleiterjob mit einem Mini-Job kombiniert wird, greift der neue Mindestlohn, zumindest für den Mini-Job.

Das gilt auch für alle anderen Teilzeit- und Minijob-Beschäftigte im Verein! Auch hier greift der neue Mindestlohn in Höhe von 12,82Euro in voller Höhe – unverändert bleibt dabei die Aufzeichnungspflicht für den Verein als Arbeitgeber.

Damit auch kontrolliert werden kann, ob Ihr Verein wirklich den gesetzlichen Mindestlohn zahlt, müssen Sie

- Beginn,
- Ende und
- Dauer der Arbeitszeit

genau aufzeichnen.

Jetzt ist es wichtig, mit spitzem Bleistift zu rechnen, damit ab 2025 in Ihrem Verein in Sachen Mindestlohn nichts anbrennt.

Neue Einkommensgrenze liegt bei 556€

Mit dem neuen Mindestlohn geht auch eine neue Grenze des Minijobs einher. Die **Grenze der Geringfügigkeit** steigt auf 556€ monatlich. Die Jahressteuerfreigrenze steigt auf 6.672€ (12x556€). Der Freibetrag für die **Übungsleiterzuschale** bleibt bei 3000€ pro Jahr.